

# Verordnung der Bundesversammlung

## betreffend die Änderung des Anhangs zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Revision 1 des Anhangs zum ATSG)

vom 21. Juni 2002

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 83 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>1</sup>  
über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. November 2001<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Der Anhang zum ATSG wird vor dessen Inkrafttreten wie folgt geändert:

### **7. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

*Art. 1<sup>4</sup>*

<sup>1</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

<sup>2</sup> Das ATSG ist, mit Ausnahme der Artikel 32 und 33, nicht anwendbar auf die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Altershilfe (Art. 101<sup>bis</sup>).

*Art. 1a<sup>5</sup>*            Obligatorisch Versicherte

<sup>1-3</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

<sup>4</sup> Der Versicherung können beitreten:

- a. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht versichert sind;
- b. Personen, welche auf Grund eines Briefwechsels mit einer internationalen Organisation über den Status der internationalen Beamten schweizerischer Nationalität hinsichtlich der schweizerischen Sozialversicherungen nicht versichert sind;

<sup>1</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>2</sup> BBl 2002 803

<sup>3</sup> SR 831.10

<sup>4</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3396) wird vor ihrer Inkraftsetzung in Bezug auf Absatz 2 geändert.

<sup>5</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3396) wird vor ihrer Inkraftsetzung in Bezug auf Absatz 4 geändert.

- c. im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe a oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind.

<sup>5</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

*Art. 2 Abs. 1*

*Gemäss geltendem Recht<sup>6</sup>*

*Art. 49b<sup>7</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 50<sup>8</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 50a Abs. 1–3 und 4 Einleitungssatz<sup>9</sup>*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>10</sup> bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- c. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>11</sup>;
- d. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,

<sup>6</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3396) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>7</sup> Änderung des geltenden Rechts

<sup>8</sup> Die Aufhebung bezieht sich sowohl auf die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3396) wie auf das geltende Recht.

<sup>9</sup> Änderung des geltenden Rechts

<sup>10</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>11</sup> SR 431.01

2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
4. Betreuungssämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>12</sup> über Schuldbetreuung und Konkurs,
5. Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind.

#### <sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden: ...

#### *Art. 62 Abs. 2 zweiter Satz*<sup>13</sup>

<sup>2</sup> ... Die Ausgleichskasse erfasst ferner die nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b versicherten Studenten.

#### *Art. 63 Abs. 5*<sup>14</sup>

<sup>5</sup> Die Ausgleichskassen können Dritte mit bestimmten Aufgaben beauftragen. Sie brauchen dazu eine Bewilligung des Bundesrates. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Die Beauftragten und ihr Personal unterstehen für von ihnen ausgeführte Kassenaufgaben der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG<sup>15</sup>. Sie haben zudem die Vorschriften dieses Gesetzes zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe zu beachten. Die Haftung nach Artikel 78 ATSG und Artikel 70 dieses Gesetzes für von diesen beauftragten Dritten ausgeführte Kassenaufgaben bleibt bei den Gründerverbänden oder den Kantonen.

#### *Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup> und 6*

<sup>3bis</sup> Die nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.<sup>16</sup>

#### <sup>6</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

<sup>12</sup> SR 281.1

<sup>13</sup> Änderung des geltenden Rechts

<sup>14</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3396) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>15</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>16</sup> Änderung des geltenden Rechts

## Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision)

*Bst. a Abs. 2*<sup>17</sup>

*Aufgehoben*

### 8. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>18</sup> über die Invalidenversicherung (IVG)

*Art. 9 Abs. 3*<sup>19</sup>

<sup>3</sup> Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG<sup>20</sup>) in der Schweiz, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie selbst die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllen oder wenn:

- a. ihr Vater oder ihre Mutter, falls sie ausländische Staatsangehörige sind, bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und
- b. sie selbst in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben.

*Art. 66*<sup>21</sup> Anwendbare Bestimmungen des AHVG

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften des AHVG<sup>22</sup> sinngemäss Anwendung auf das Bearbeiten von Personendaten, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Kostenübernahme und Posttaxen, die Zentrale Ausgleichsstelle, die Versichertennummer und die aufschiebende Wirkung. Die Haftung für Schäden richtet sich nach Artikel 78 ATSG<sup>23</sup> und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.

<sup>17</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3396) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>18</sup> SR 831.20

<sup>19</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3405) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert,

<sup>20</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>21</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3405) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>22</sup> SR 831.10

<sup>23</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

*Art. 66a*<sup>24</sup> Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG<sup>25</sup> bekannt geben:

- a. Steuerbehörden, wenn die Daten sich auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;
- b. den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959<sup>26</sup> über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist Artikel 50a AHVG<sup>27</sup> mit seinen Abweichungen vom ATSG sinngemäss anwendbar.

*Art. 69*<sup>28</sup> Besonderheiten der Rechtspflege

<sup>1</sup> Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der kantonalen IV-Stellen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG<sup>29</sup> das Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle.

<sup>2</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

**9. Bundesgesetz vom 19. März 1965<sup>30</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)***Art. 13*<sup>31</sup> Anwendbarkeit von Bestimmungen des AHVG

Die Bestimmungen des AHVG<sup>32</sup> über das Bearbeiten von Personendaten und die Datenbekanntgabe sind mit ihren Abweichungen vom ATSG<sup>33</sup> sinngemäss anwendbar.

*Art. 15a* Ausschluss des Rückgriffs

Die Artikel 72–75 ATSG<sup>34</sup> sind nicht anwendbar.

<sup>24</sup> Änderung des geltenden Rechts

<sup>25</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>26</sup> SR 661

<sup>27</sup> SR 831.10

<sup>28</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3405) wird vor ihrer Inkraftsetzung in Bezug auf Abs. 1 geändert.

<sup>29</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>30</sup> SR 831.30

<sup>31</sup> Änderung des geltenden Rechts. Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung von Art. 12a und 13 ELG (AS 2002 3413) betrifft nur noch Art. 12a ELG.

<sup>32</sup> SR 831.10

<sup>33</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>34</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

*Art. 16a*

*Aufgehoben in der Fassung vom 6. Oktober 2000<sup>35</sup>*

## **11. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>36</sup> über die Krankenversicherung (KVG)**

*Art. 21* Aufsicht

*1–5 Gemäss geltendem Recht<sup>37</sup>*

*5bis* Das Bundesamt kann die Öffentlichkeit in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>38</sup> über Massnahmen nach Absatz 5 informieren.<sup>39</sup>

*6 Gemäss geltendem Recht*

*Art. 72 Abs. 2 erster Satz, 3,5 erster Satz und 6<sup>40</sup>*

*2 erster Satz, 3 und 5 Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

*6* Artikel 19 Absatz 2 ATSG kommt nur zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber die Taggeldversicherung mitfinanziert hat. Vorbehalten bleiben andere vertragliche Abreden.

*Art. 82<sup>41</sup>* Besondere Amts- und Verwaltungshilfe

In Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>42</sup> geben die Versicherer den zuständigen Behörden auf Anfrage kostenlos die notwendigen Auskünfte und Unterlagen für:

- a. die Ausübung des Rückgriffsrechts nach Artikel 41 Absatz 3;
- b. die Festsetzung der Prämienverbilligung.

*Art. 84a Abs. 1–4 sowie 5 Einleitungssatz<sup>43</sup>*

*1* Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung die-

<sup>35</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3413) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben. Nicht aufgehoben ist die Fassung von Art. 16a ELG gemäss dem Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681; AS 2002 1529).

<sup>36</sup> SR 832.10

<sup>37</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3417) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>38</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>39</sup> Änderung des geltenden Rechts

<sup>40</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3417) wird vor ihrer Inkraftsetzung in Bezug auf Abs. 6 in der deutschen Version geändert.

<sup>41</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3417) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>42</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>43</sup> Änderung des geltenden Rechts

ses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>44</sup> bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- c. den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>45</sup> über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;
- d. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>46</sup>;
- e. Stellen, die mit der Führung von Statistiken zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, wenn die Daten für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind und die Anonymität der Versicherten gewahrt bleibt;
- f. den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten nach Artikel 21 Absatz 4 handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime erforderlich sind;
- g. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,
  2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
  3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
  4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>47</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs.

## <sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

<sup>4</sup> Die Versicherer sind in Abweichung von Artikel 33 ATSG befugt, den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen

<sup>44</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>45</sup> SR 642.11

<sup>46</sup> SR 431.01

<sup>47</sup> SR 281.1

kantonalen Stellen die erforderlichen Daten bekannt zu geben, wenn Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen.

<sup>5</sup> In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden: ...

*Art. 93a Abs. 2<sup>48</sup>*

<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 79 ATSG<sup>49</sup> verfolgt und beurteilt das Bundesamt diese Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>50</sup> über das Verwaltungsstrafrecht.

## **12. Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>51</sup> über die Unfallversicherung (UVG)**

*Art. 18<sup>52</sup> Invalidität*

<sup>1</sup> Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 ATSG<sup>53</sup>), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente.

<sup>2</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

*Art. 54a<sup>54</sup>*

*Gemäss geltendem Recht*

*Art. 79 Abs. 1*

*Betrifft nur die französische Fassung*

<sup>48</sup> Änderung des geltenden Rechts

<sup>49</sup> SR **830.1**; AS **2002** 3371

<sup>50</sup> SR **313.0**

<sup>51</sup> SR **832.20**

<sup>52</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS **2002** 3423) wird in Bezug auf Absatz 1 vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>53</sup> SR **830.1**; AS **2002** 3371

<sup>54</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS **2002** 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.



*Gliederungstitel vor Art. 96***1. Kapitel:  
Datenbearbeitung und -bekanntgabe, Amts- und Verwaltungshilfe<sup>55</sup>***Art. 96<sup>56</sup>**Bisheriger Art. 97a**Art. 97<sup>57</sup>*      Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>58</sup> bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- c. den für die Erhebung der Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>59</sup> über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;
- d. den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959<sup>60</sup> über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes;
- e. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>61</sup>;
- f. den Vollzugsorganen des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>62</sup> über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, des Giftgesetzes vom 21. März 1969<sup>63</sup>, des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>64</sup> sowie

<sup>55</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS **2002** 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert und die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung von Artikel 96–99 UVG (AS **2002** 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>56</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS **2002** 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>57</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS **2002** 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>58</sup> SR **830.1**; AS **2002** 3371

<sup>59</sup> SR **642.11**

<sup>60</sup> SR **661**

<sup>61</sup> SR **431.01**

<sup>62</sup> SR **819.1**

<sup>63</sup> SR **813.0**

<sup>64</sup> SR **814.01**

der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994<sup>65</sup>, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesen Erlassen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

- g. der nach Artikel 88 Absatz 1 mit der Förderung der Verhütung von Nichtberufsunfällen betrauten Institution, wenn die Daten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich sind;
- h. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  - 1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,
  - 2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
  - 3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
  - 4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>66</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>2</sup> Daten dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG auch der zuständigen Steuerbehörde im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965<sup>67</sup> über die Verrechnungssteuer bekannt gegeben werden.

<sup>3</sup> Personendaten, die sich auf einen Unfall oder auf eine Berufskrankheit beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG ausnahmsweise Dritten bekannt gegeben werden, wenn es die Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit erfordert. Überwiegende Privatinteressen müssen gewahrt bleiben.

<sup>4</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

<sup>5</sup> Ärzte und Ärztinnen, die als Spezialisten oder Spezialistinnen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind, bleiben an das ärztliche Berufsgeheimnis gebunden. Sie dürfen jedoch in Abweichung von Artikel 33 ATSG dem Arbeitgeber und den Organen nach Artikel 85 Absatz 1 Schlussfolgerungen über die Eignung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin für bestimmte Arbeiten mitteilen, wenn zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit dieser Person oder der anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ein überwiegendes Interesse an einer Mitteilung besteht und wenn die Einwilligung der betroffenen Person nicht eingeholt werden kann. Diese ist in jedem Fall zu informieren.

<sup>65</sup> SR 814.501

<sup>66</sup> SR 281.1

<sup>67</sup> SR 642.21

<sup>6</sup> In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;
- b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.

<sup>7</sup> Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

<sup>8</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

<sup>9</sup> Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

<sup>10</sup> Hat ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin den Organen nach Artikel 85 Absatz 1 oder den Spezialisten oder Spezialistinnen der Arbeitssicherheit betriebliche oder persönliche Angelegenheiten vertraulich mitgeteilt, so ist das Stillschweigen hinsichtlich der Person des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auch gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren.

*Art. 97a<sup>68</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 98<sup>69</sup> Besondere Amts- und Verwaltungshilfe*

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und der Gemeinden sowie die Organe der anderen Sozialversicherungen geben den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

<sup>68</sup> Änderung des geltenden Rechts.

<sup>69</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

*Gliederungstitel vor Art. 99***2. Kapitel: Vollstreckung und Haftung**

Art. 99<sup>70</sup> Vollstreckung von Prämienrechnungen

Die auf rechtskräftigen Verfügungen beruhenden Prämienrechnungen werden nach Artikel 54 ATSG<sup>71</sup> vollstreckbar.

Art. 100<sup>72</sup> Haftung für Schäden

Ersatzforderungen nach Artikel 78 ATSG<sup>73</sup> sind beim Versicherer geltend zu machen; dieser entscheidet darüber durch Verfügung.

Art. 101<sup>74</sup>

*Aufgehoben*

Art. 102a<sup>75</sup>

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 103***3. Kapitel: Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen****13. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>76</sup> über die Militärversicherung (MVG)**

Art. 67<sup>77</sup> Grundsatz

<sup>1</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG<sup>78</sup>*

<sup>2</sup> Erfolgt die Schädigung jedoch durch dienstliche Tätigkeiten von Angehörigen der Armee, des Bundespersonals, von Schutzdienst- oder von Zivildienstpflichtigen, so bleibt in Abweichung von den Artikeln 72–75 ATSG der Rückgriff anderer Bundesorgane nach den besonderen Bestimmungen vorbehalten.

<sup>70</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>71</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>72</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3423) wird vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>73</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>74</sup> Die Aufhebung bezieht sich sowohl auf die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3423) wie auf das geltende Recht.

<sup>75</sup> Änderung des geltenden Rechts.

<sup>76</sup> SR 833.1

<sup>77</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3432) wird in Bezug auf Abs. 2 vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>78</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

Art. 94b<sup>79</sup>

*Aufgehoben*

Art. 95a Abs. 1–5 und 6 Einleitungssatz<sup>80</sup>

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>81</sup> bekanntgeben:

- a. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- b. den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959<sup>82</sup> über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes;
- c. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>83</sup>;
- d. der Untergruppe Sanität, wenn die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der sanitärischen Untersuchungskommission erforderlich sind;
- e. den Vertrauensärzten und -ärztinnen des Zivilschutzes und des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, wenn die Daten für die Beurteilung der Diensttauglichkeit einer Person erforderlich sind;
- f. dem Ärztlichen Dienst der allgemeinen Bundesverwaltung und dem Fliegerärztlichen Institut, wenn die Daten für Abklärungen betreffend beruflich Versicherte (Art. 1a Abs. 1 Bst. b) oder Militärpiloten erforderlich sind;
- g. Hilfeorganisationen für Angehörige der Armee und ihre Familie, wenn die Daten für die Beurteilung von Unterstützungsbegehren erforderlich sind;
- h. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,
  2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,

<sup>79</sup> Änderung des geltenden Rechts.

<sup>80</sup> Änderung des geltenden Rechts. Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung von Art. 95–103 MVG (AS 2002 3432) bezieht sich nicht auf den später in Kraft getretenen Art. 95a MVG.

<sup>81</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>82</sup> SR 661

<sup>83</sup> SR 431.01

3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
4. Militärgerichten, nach Artikel 18 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979<sup>84</sup>,
5. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>85</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs,
6. Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind.

## *2 Aufgehoben*

<sup>3</sup> Daten dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG auch der zuständigen Steuerbehörde im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965<sup>86</sup> über die Verrechnungssteuer bekannt gegeben werden.

<sup>4</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

<sup>5</sup> Personendaten, die sich auf während des Dienstes in Erscheinung getretene Schädigungen beziehen, können in Abweichung von Artikel 33 ATSG ausnahmsweise Dritten bekannt gegeben werden, wenn es die Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit erfordert. Überwiegende Privatinteressen müssen gewahrt bleiben.

<sup>6</sup> In den übrigen Fällen dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG Daten an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden: ...

*Art. 95b*<sup>87</sup>

*Gemäss geltendem Recht*

## **14. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>88</sup> (EOG)**

*Art. 21 Abs. 2 und 3*<sup>89</sup>

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften des AHVG<sup>90</sup> über die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer. Die

<sup>84</sup> SR 322.1

<sup>85</sup> SR 281.1

<sup>86</sup> SR 642.21

<sup>87</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung der Art. 95–103 MVG (AS 2002 3432) bezieht sich nicht auf den später in Kraft getretenen Art. 95b MVG.

<sup>88</sup> SR 834.1

<sup>89</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3440) wird in Bezug auf Abs. 2 vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>90</sup> SR 831.10

Haftung für Schäden der AHV-Organen nach Artikel 49 AHVG richtet sich nach Artikel 78 ATSG<sup>91</sup> und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.

<sup>3</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

*Art. 29<sup>92</sup> Anwendbare Bestimmungen*

Die Bestimmungen des AHVG<sup>93</sup> betreffend das Bearbeiten von Personendaten, die aufschiebende Wirkung, die Kostenübernahme und die Posttaxen sind sinngemäss anwendbar.

*Art. 29a<sup>94</sup> Datenbekanntgabe*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>95</sup> an die mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959<sup>96</sup> über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden nach Artikel 24 des genannten Gesetzes bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist Artikel 50a des AHVG<sup>97</sup> mit seinen Abweichungen vom ATSG sinngemäss anwendbar.

## **15. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952<sup>98</sup> über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)**

*Art. 25<sup>99</sup> Anwendbarkeit des AHVG<sup>100</sup>*

<sup>1</sup> Soweit dieses Bundesgesetz und das ATSG<sup>101</sup> den Vollzug nicht abschliessend regeln, finden die Bestimmungen des AHVG sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Für das Bearbeiten von Personendaten gilt sinngemäss Artikel 49a AHVG, für die Datenbekanntgabe gilt Artikel 50a AHVG mit den Abweichungen vom ATSG.

<sup>3</sup> Die Haftung für Schäden der AHV-Organen nach Artikel 49 AHVG richtet sich nach Artikel 78 ATSG und nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.

<sup>91</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>92</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3440) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>93</sup> SR 831.10

<sup>94</sup> Änderung des geltenden Rechts

<sup>95</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

<sup>96</sup> SR 661

<sup>97</sup> SR 831.10

<sup>98</sup> SR 836.1

<sup>99</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3443) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>100</sup> SR 831.10

<sup>101</sup> SR 830.1; AS 2002 3371

**16. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>102</sup> (AVIG)**

*Art. 82 Sachüberschrift, Abs. 1 und 5 sowie 6*

Haftung der Träger gegenüber dem Bund

<sup>1</sup> und <sup>5</sup> *Gemäss geltendem Recht*<sup>103</sup>

<sup>6</sup> Die Haftung erlischt, wenn die Ausgleichsstelle nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

*Art. 85d*<sup>104</sup> Verantwortlichkeit der Kantone

<sup>1</sup> Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die seine Amtsstellen, Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, tripartiten Kommissionen oder die Arbeitsämter seiner Gemeinden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder fahrlässige Missachtung von Vorschriften verursachen.

<sup>2</sup> Die Ausgleichsstelle macht Schadenersatzansprüche durch Verfügung geltend. Bei leichtem Verschulden kann sie auf das Geltendmachen ihrer Ansprüche verzichten.

<sup>3</sup> Die vom Kanton geleisteten Zahlungen werden dem Ausgleichsfonds gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Haftung erlischt, wenn die Ausgleichsstelle nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

<sup>5</sup> Der Bund vergütet dem Kanton das Haftungsrisiko angemessen. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

*Art. 92 Abs. 5 und 7 dritter Satz*

<sup>5</sup> *Gemäss geltendem Recht*<sup>105</sup>

<sup>7</sup> ... Er berücksichtigt die Bereitschaftskosten zur Überbrückung von Schwankungen des Arbeitsmarktes und das Haftungsrisiko (Art. 85d) angemessen.<sup>106</sup> ...

<sup>102</sup> SR 837.0

<sup>103</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3445) wird in Bezug auf die Abs. 1 und 5 vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>104</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (AS 2002 3445) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>105</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (AS 2002 3445) wird in Bezug auf Abs. 5 erster Satz vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>106</sup> Änderung des geltenden Rechts



Art. 96a<sup>107</sup>

*Aufgehoben*

Art. 96b und 96c<sup>108</sup>

*Gemäss geltendem Recht*

Art. 96d<sup>109</sup>

*Aufgehoben*

Art. 97a Abs. 1–3 sowie 4 Einleitungssatz<sup>110</sup>

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>111</sup> bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- c. den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>112</sup> über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;
- d. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>113</sup>;
- e. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;

<sup>107</sup> Änderung des geltenden Rechts. Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung von Art. 96–98 AVIG (AS **2002** 3445) bezieht sich nicht auf Art. 96a AVIG, welcher erst später in Kraft getreten ist.

<sup>108</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung von Art. 96–98 AVIG (AS **2002** 3445) bezieht sich nicht auf die Art. 96b und 96c AVIG, welche erst später in Kraft getreten sind.

<sup>109</sup> Änderung des geltenden Rechts. Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung von Art. 96–98 AVIG (AS **2002** 3445) bezieht sich nicht auf Art. 96d AVIG, welcher erst später in Kraft getreten ist.

<sup>110</sup> Änderung des geltenden Rechts. Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Aufhebung von Art. 96–98 AVIG (AS **2002** 3445) bezieht sich nicht auf Art. 97a AVIG, welcher erst später in Kraft getreten ist.

<sup>111</sup> SR **830.1**; AS **2002** 3371

<sup>112</sup> SR **642.11**

<sup>113</sup> SR **431.01**

- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,
  2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
  3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
  4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>114</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs,
  5. Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden: ...

*Art. 111 Abs. 2<sup>115</sup>*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Erlass einer Verfügung nach Artikel 82 Absatz 3 oder Artikel 85d Absatz 2.

## II

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 21. Juni 2002

Der Präsident: Anton Cottier  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 21. Juni 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier  
Der Protokollführer: Christophe Thomann

<sup>114</sup> SR 281.1

<sup>115</sup> Änderung des geltenden Rechts

*Inkraftsetzung*

Diese Verordnung wird auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Kaspar Villiger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz